ANHANG

Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern im 1.Deutschen Yorkshire-Terrier-Club e.V.

auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes vom 18.5.2006, zuletzt geändert am 20.12.2022 sowie der Tierschutzhundeverordnung vom 1.1.2022

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung verschiedener geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 des Tierschutzgesetzes verlangt, dass

- 1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss, und
- 2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- 3. er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss.

Ernährung

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jede Person, die einen Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), über den besonderen Nährstoffbedarf seines Hundes informieren und den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen hat. Kenntnisse darüber hat sich jede Betreuungsperson aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

Pflege

bedeutet "rassespezifische" Pflege. Dies bedeutet insbesondere die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren
- sowie die für einen langhaarigen Hund erforderliche Fellpflege.

Hierzu gehört auch die rassespezifische Gesundheitsvorsorge, insbesondere die regelmäßige Impfung aller Hunde im zuchtfähigen Alter gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose, gegebenenfalls gegen Tollwut. Es gelten die jeweils aktuellen Empfehlungen der StIKo Vet (Ständige Impfkommission Veterinärmedizin).

Die Betreuungsperson hat

- 1. die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen,
- 2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann,

3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber, trocken und ungezieferfrei zu halten.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Betreuungsperson je nach Anzahl der gehaltenen Hunde die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und dass es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen.

Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Einem Hund muss

- 1. täglich ausreichend Auslauf im Freien geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall die Betreuungsperson zusätzlich mit den Hunden beschäftigen sollte,
- 2. von der Betreuungsperson mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- 3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen ermöglicht werden, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

- 1. für jeden Hund der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht und eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
- 2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) sowie die Haltung auf Gitterböden ist verboten, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Anforderungen an das Halten beim Züchten

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ist ausschließlich in der häuslichen Gemeinschaft des Züchters gestattet.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt und gut zu belüften sein.

Einer Hündin muss spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste zur Verfügung gestellt werden.

Die Wurfkiste muss

- 1. der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein, insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
- 2. so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
- 3. an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
- 4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

Innerhalb einer Wurfkiste ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 20 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen, evtl. ist eine Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe, besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Welpen muss vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein.

Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden können und sich nicht daran verletzen können.

Ein Welpe darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollten diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

Wer gewerbsmäßig (zum Begriff "gewerbsmäßig" siehe Erläuterung am Ende dieser Mindestanforderungen) mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

Welpen ist bis zum Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Das gilt sowohl für private als auch gewerbliche Züchter sowie für den Halter, der den Welpen in der Regel mit 10 bis 12 Wochen erwirbt.

Während der Sozialisierungsphase der Welpen (ca. vierte bis 20.Woche) ist zu gewährleisten, dass möglichst häufiger und vielfältiger Kontakt zu Menschen und Artgenossen besteht und eine Gewöhnung der Welpen an unterschiedliche Umweltreize stattfindet.

Anmerkung zum Begriff "gewerbsmäßige" Zucht:

Jeder Züchter, der mehr als 3 Zuchthündinnen hält oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr hat, erfüllt gemäß § 11 TSchG (Tierschutzgesetz) die Bedingungen für gewerbsmäßige Hundezucht und ist damit verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde einen Antrag auf entsprechende Erlaubnis zu stellen.